



**Renate Künast**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen



**Dr. Petra Sitte**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion DIE LINKE



**Kai Gehring**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Berlin, 27. Oktober 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 6. November steht für uns im Bundestag eine grundlegende Entscheidung an. Wir Abgeordnete entscheiden über die Frage, ob Menschen Hilfe in Anspruch nehmen dürfen, wenn sie sich freiverantwortlich für einen Suizid entscheiden.

Der Gesetzentwurf, der von der bislang größten Gruppe an Abgeordneten unterzeichnet wurde, ist der von Brand, Griese und weiteren. Er schafft eine neue Strafrechtsnorm, in der die „geschäftsmäßige“ Hilfe zur Selbsttötung verboten wird. Dafür genügt (so der Gesetzentwurf selber, S. 17 oben), wenn jemand die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung machen will. Davon betroffen ist vor allen Dingen die Ärzteschaft. Tritt der Gesetzentwurf von Brand/Griese in Kraft, drohen den Ärztinnen und Ärzten Haftstrafen oder zumindest zahlreiche Ermittlungsverfahren in all jenen Fällen, in denen ihre Patientinnen und Patienten keinen Ausweg mehr wissen und sich freiverantwortlich das Leben nehmen.

Diese neue Strafnorm betrifft uns alle. Denn bislang gilt in unserem säkularen Staat der Grundsatz, dass jeder Mensch über sein eigenes Leben frei verfügen darf. Diese Selbstbestimmung am Lebensende ist aus zwei Gründen von überragender Bedeutung:

Erstens lässt sie verzweifelten Menschen die Möglichkeit offen, für sich selbst zu bestimmen, wann Schluss sein soll. Wir Abgeordnete haben nicht das Recht dazu, diese Menschen dazu zu zwingen, ihren schweren Weg bis zum Ende zu gehen. Ihnen per Gesetz das offene Beratungsgespräch mit dem Hausarzt zu nehmen und sie zur kostspieligen Fahrt in die Schweiz oder auf die Bahngleise zu nötigen, wäre in höchstem Maße unethisch.

Zweitens haben theologische oder weltanschauliche Erwägungen im Strafrecht keinen Raum. Wer für sich annimmt, dass das Leben ein Geschenk Gottes ist, wird es nicht gutheißen können, dass ein Mensch selbst bestimmt, wann dieses Leben vorbei sein soll. Diese religiöse Sichtweise gilt es zu respektieren. Es wird auch niemand dazu gezwungen, sich zu töten oder einem anderen dabei zu helfen. Den Umkehrschluss, nämlich aus theologischen Überzeugungen heraus das Strafrecht zu verschärfen, darf aber ebenso niemand ziehen. Dies gebietet uns die Neutralitätspflicht unseres säkularen und pluralistischen Staates.

Die Befürworter eines Verbots der Hilfe zum Suizid können keinen Beleg dafür erbringen, warum dieses Verhalten strafwürdig sein soll. Zwar sagen sie: „Es könnte Missbrauch geben. Gerade alte und kranke Menschen könnten sich zu einem Suizid gedrängt fühlen.“ Doch müsste dieser Zustand bzw. eine derartiges Massenphänomen längst eingetreten sein, da die Hilfe zum Suizid seit 1871 straffrei ist. Für ihr weitreichendes Verbot gibt es keinerlei Empirie. Wir waren alle besorgt, als wir von Roger Kusch und seiner Idee hörten, Suizidassistenten durch eine GmbH anzubieten. Doch er wurde auch von der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Totschlags angeklagt.



Renate Künast  
Dr. Petra Sitte  
Kai Gehring

Mitglieder des Deutschen Bundestages

Und das Besorgniserregende daran war für die meisten vor allem, dass Herr Kusch mit seiner Tätigkeit Geld verdienen wollte.

Dieses systematische und umfangreiche Geld verdienen mit der Hilfe zum Suizid, diese gewerbliche Suizidassistenten, die verbietet der Gesetzentwurf von Künast, Sitte, Gehring und anderen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Beratung nicht durch das Motiv eigener finanzieller Interessen beeinflusst wird. Alle anderen Handlungen bleiben straffrei. Der Gesetzentwurf liberalisiert nichts im Verhältnis zur heutigen Rechtslage. Sondern er schafft Rechtssicherheit für Betroffene, ihre Angehörigen und die Ärzteschaft und sichert Beratungs- und Dokumentationspflichten.

Ja, wir finden es richtig, dass auch weiterhin Organisationen, wenn sie nicht gewerbsmäßig handeln, Hilfe zur Selbsttötung anbieten dürfen. Denn nicht jeder Mensch hat Familienmitglieder die er um solche eine schwere Hilfe fragen kann oder will. In einer Zeit der Not muss es Fürsorge und Gespräche geben, statt die Betroffenen allein zu lassen.

Ja, wir finden es richtig, dass Ärztinnen, Ärzte, ausgebildete Mitarbeiter in Hospizen oder Sterbehelfer solche Hilfe anbieten können. Denn sie können durch ihr Fachwissen Suizide vermeiden. Diese professionelle Präventionsarbeit darf nicht durch ein Verbotsgesetz unmöglich gemacht werden, das jedes Beratungsgespräch zu einer strafbewehrten Vorbereitungshandlung macht.

Wir bitten Sie und euch, in der Abstimmung am 6. November für einen der beiden Gesetzentwürfe zu stimmen, die die Hilfe zur Selbsttötung weiterhin zulassen. Das sind die Gesetzentwürfe von Künast/Sitte/Gehring und von Hintze/Reimann/Lauterbach. Sie sind in ihrer Regelungstechnik höchst unterschiedlich, haben aber den gleichen Zweck: Selbstbestimmung am Lebensende, mehr Fürsorge und Beratung und weniger Strafrecht.

Es steht zudem allen Abgeordneten offen, keinen der vier vorgelegten Gesetzentwürfe zu unterstützen. Das wäre kein Zeichen der Schwäche, sondern angesichts vieler offener Fragen nur zu verständlich. Dies kann in der Abstimmung jedoch nicht mit einer Enthaltung zum Ausdruck gebracht werden, da Enthaltungen bei der Schlussabstimmung nicht mitgezählt werden und somit der größten Gruppe nützen. Wer von Ihnen und euch Selbstbestimmung am Lebensende erhalten, Strafverschärfungen vermeiden und trotzdem weder dem Künast- noch dem Hintze-Gesetzentwurf zustimmen möchte, sollte viermal mit Nein stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Künast

Dr. Petra Sitte

Kai Gehring